

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Erstausgabe in der Reichs-Verwaltung des Jahres 1884.

V. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1894.

Nummer 12.

Dieses Blatt ist ab dem 1. Mai 1894 monatlich, früher zweimal die Woche, herausgegeben worden. Die Abnahme des Blattes ist bei den Buchhandlungen und bei den Postämtern zu bestellen. — Bei Abnahme des Blattes ist die Postgebühr zu zahlen. — Die Abnahme des Blattes ist bei den Buchhandlungen und bei den Postämtern zu bestellen. — Bei Abnahme des Blattes ist die Postgebühr zu zahlen.

**Inhalt:** Amtlicher Theil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Doppelforderung der Dienzeit bei in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika ausgestellten Landesbeamten S. 249. — Ernennung zum Hauptmann der Schutztruppe S. 250. — Ernennung des Hauptmanns von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abrechnung der Abrechnung über den Abrechnungsbogen am 1. September 1893 S. 250. — Nachzahlung der Strafe-Geldstrafe bei der Vollstreckung der Strafe-Geldstrafe für den Monat Februar 1894 S. 250. — Gouvernements-Rath bei Reichslicher Verwaltung von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abrechnung der Zeit-Abrechnung bei Abrechnung an dem Abrechnungsbogen S. 251. — Verfügung des Reichlichen Landesbeamten für Ostafrika, betreffend die Abrechnung über den Abrechnungsbogen für Ostafrika S. 251. — Ostafrika S. 251.

**Wissenschaftlicher Theil:** Verlesene Nachrichten S. 251. — Deutsch-Ostafrika: Regelung der Dienstzeit in Ostafrika S. 252. — Reise nach Togo und Beschaffung von Diensten am 25. 252. — Monats-Geld S. 252. — Kamerun: Bei einem Verbot der Schutztruppe Kamerun S. 252. — Deutsch-Ostafrika: Bei dem Hauptmann S. 252. — Kamerun: In Ostafrika S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in den Schutzgebieten und der Schutztruppe Kamerun S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in Kamerun S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in Kamerun S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in Kamerun S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in Kamerun S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in Kamerun S. 252. — Bei dem Hauptmann der Schutztruppe in Kamerun S. 252.

## Amthlicher Theil.

### Gefetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Doppelforderung der Dienzeit bei in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika ausgestellten Landesbeamten.

Nach Absatz des Artikel 3 der Reichslichen Verordnung vom 3. August 1880, betreffend die Dienstverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (Reichsblatt für das Deutsche Reich S. 753), und vom 22. April 1894, betreffend die Dienstverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika (Reichsblatt für das Deutsche Reich S. 113), bestimme ich, daß den in Dienste der Schutztruppe von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika stehenden Landesbeamten, welche befristet eine Abrechnung als einjährige Abrechnung geleistet haben, die dort zugewandte Dienzeit bei der Festsetzung doppelt in Abrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

gez. Graf v. Caprivi.